



*BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich*  
(Stiftung)

# Bestimmungen zur Teilliquidation

**Inkrafttreten: 1. April 2010**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Grundlagen</b>	3
1 - Anspruch auf freie Mittel	
2 - Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
3 - Verzicht auf Teilliquidation	
<b>Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel und der versicherungstechnischen Reserven (Rückerstattungswerte) / Stichtag</b>	3
1 - Bestimmung der freien Mittel	
2 - Versicherungstechnische Reserven und Wertschwankungsreserven	
3 - Stichtag der Teilliquidation	
4 - Massgebende Bilanz	
5 - Beitragsforderung	
6 - Kosten	
<b>Art. 3 Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen</b>	3
<b>Art. 4 Übertragung der freien Mittel bei Auflösung des Anschlussvertrages</b>	3
<b>Art. 5 Übertragung der freien Mittel bei Verminderung der Belegschaft und Restrukturierung</b>	4
<b>Art. 6 Verteilschlüssel</b>	4
<b>Art. 7 Verantwortlichkeiten</b>	4
<b>Art. 8 Information sowie Einsprache und Beschwerde</b>	4
1 - Information der versicherten Personen	
2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit	
<b>Art. 9 Inkrafttreten</b>	4

## Art. 1 Grundlagen

### 1 - Anspruch auf freie Mittel

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks.

### 2 - Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen sind in folgenden Fällen erfüllt:

- wenn sich die bei der Stiftung versicherte Belegschaft eines Unternehmens innerhalb eines Jahres, aus andern Gründen als einer Restrukturierung, wie folgt vermindert:
  - bei 5 und weniger Arbeitnehmern um mindestens 2 Arbeitnehmer
  - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern um mindestens 3 Arbeitnehmer
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern um mindestens 4 Arbeitnehmer
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern um mindestens 5 Arbeitnehmer
  - bei über 50 Arbeitnehmern um mindestens 10% der Arbeitnehmer
- wenn bei einer Restrukturierung des Unternehmens
  - bei 5 und weniger Arbeitnehmern mindestens 2 Arbeitnehmer
  - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3 Arbeitnehmer
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 4 Arbeitnehmer
  - bei 26 bis 100 Arbeitnehmern mindestens 5 Arbeitnehmer
  - bei über 100 Arbeitnehmern mindestens 5% der Arbeitnehmer
  - aus dem Vorsorgewerk ausscheiden
- bei Auflösung des Anschlussvertrags, sofern Destinatäre im Vorsorgewerk verbleiben.

Keine Teilliquidation ist gegeben, wenn die freien Mittel per Stichtag:

- weniger als 5% der Altersguthaben der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen oder
- durchschnittlich weniger als CHF 1 000 pro Kopf dieser Personengruppe betragen.

### 3 - Verzicht auf Teilliquidation

In folgenden Fällen wird auf eine Teilliquidation verzichtet:

- wenn sämtliche Arbeitnehmer sowie Rentner auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (Gesamtliquidation) oder
- wenn bei der Auflösung des Anschlussvertrags keine versicherten Personen vorhanden sind.

## Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel und der versicherungstechnischen Reserven (Rückerstattungswerte) / Stichtag

### 1 - Bestimmung der freien Mittel

Die freien Mittel bestimmen sich aufgrund des Vermögens des Vorsorgewerks per Stichtag der Teilliquidation. Die Berechnung der freien Mittel geschieht auf der Grundlage einer versicherungstechnischen und kaufmännischen Bilanz des Vorsorgewerks per Stichtag der Teilliquidation.

### 2 - Versicherungstechnische Reserven und Wertschwankungsreserven

Die Vorsorgewerke bei der Stiftung tragen weder ein versicherungstechnisches Risiko noch ein Anlagerisiko. Diese

Risiken sind bei Swiss Life AG versichert. Gegenüber Swiss Life AG bestehen versicherungsvertragliche Ansprüche auf die Rückerstattungswerte gemäss den von der FINMA genehmigten Tarifen. Bei dieser Ausgangslage sind weder von der Stiftung noch von den Vorsorgewerken versicherungstechnische Reserven oder Wertschwankungsreserven zu bilden und entsprechend auch nicht gebildet worden.

### 3 - Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation ist wie folgt festgelegt:

- bei einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung:
  - der Zeitpunkt des Abschlusses des Personalabbaus, spätestens 1 Jahr nach Ankündigung der Massnahmen
- bei Auflösung des Anschlussvertrages:
  - der Zeitpunkt der Auflösung

### 4 - Massgebende Bilanz

Ist der Stichtag der Teilliquidation der 31. Dezember, so gelten die auf diesen Tag erstellten versicherungstechnischen und kaufmännischen Bilanzen als massgebend für die Ermittlung des Vermögens. Fällt der Stichtag der Teilliquidation nicht auf den 31. Dezember, so stützt sich die Ermittlung des Vermögens inklusive der freien Mittel auf die letztjährige kaufmännische Bilanz.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 10%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel.

### 5 - Beitragsforderung

Sofern im Zeitpunkt der Teil- bzw. Gesamtliquidation seitens des Arbeitgebers die Beiträge nicht bezahlt und über ihn der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wurde, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel durch entsprechende Wertberichtigung auf Null abgeschrieben. Ergeben sich nachträglich Beiträge zur Deckung des abgeschriebenen Betrags, so werden diese zusätzlich verteilt.

### 6 - Kosten

Die Kosten zur Finanzierung des Teilliquidationsverfahrens gehen zulasten der freien Mittel des Vorsorgewerks.

## Art. 3 Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

Die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerkes werden zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. ausgetretenen Personen des Vorsorgewerks im Verhältnis der Summe der Altersguthaben / Deckungskapitalien aufgeteilt.

Für nicht aus dem Vorsorgewerk ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel im Vorsorgewerk.

## Art. 4 Übertragung der freien Mittel bei Auflösung des Anschlussvertrages

Freie Mittel werden kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, wenn

- alle versicherten Personen in Folge Auflösung des Anschlussvertrages oder
- eine bestimmte Kategorie der versicherten Personen in Folge Teilauflösung des Anschlussvertrages

aus dem Vorsorgewerk und damit aus der Stiftung austreten und gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Verbleibt bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages eine bestimmte Kategorie der versicherten Personen bei der Stiftung, so verbleibt der entsprechende Anteil der freien Mittel im Vorsorgewerk.

Erweist sich bei Auflösung des Anschlussvertrages, dass vorgängig eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens durchzuführen ist, so verbleibt zur ordentlichen Abwicklung des Verfahrens der entsprechende Anteil an den freien Mitteln vorerst beim Vorsorgewerk bzw. bei der Stiftung.

### **Art. 5 Übertragung der freien Mittel bei Verminderung der Belegschaft und Restrukturierung**

Scheiden infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens einzelne versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk aus, ohne kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie gemäss Verteilschlüssel ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung auf deren Altersguthaben überwiesen.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 3 Destinatäre als Folge einer Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei kollektivem Austritt werden die freien Mittel kollektiv übertragen.

### **Art. 6 Verteilschlüssel**

Die individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt auf Basis eines objektiven Verteilschlüssels.

Kriterien für den Verteilschlüssel für aktive und bereits ausgetretene Personen bilden:

- die vollen Versicherungsjahre im Vorsorgewerk
- die Höhe des individuellen Altersguthabens bzw. des Deckungskapitals.

Die beiden Kriterien werden je zu 50% gewichtet.

Für die Rentner ist das am Stichtag vorhandene Deckungskapital massgebend.

### **Art. 7 Verantwortlichkeiten**

Der Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung folgendes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann
- sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten.

Die Verwaltungskommission delegiert die Durchführung der Teilliquidation an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Verwaltungskommission und auf Rechnung des Vorsorgewerks.

### **Art. 8 Information sowie Einsprache und Beschwerde**

#### **1 - Information der versicherten Personen**

Die Stiftung informiert sämtliche betroffenen versicherten Personen inklusive Rentner namentlich über

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesen Bestimmungen
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel
- den Verteilschlüssel
- die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. des kollektiven Betrags an den freien Mitteln.

#### **2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit**

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Zustellung der Information bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Stiftung nimmt dazu Stellung. Die versicherten Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation sowie die Verteilung der freien Mittel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung mittels schriftlicher Beschwerde überprüfen zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrags entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. April 2010 in Kraft und können vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit abgeändert werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind sämtliche bisherigen Teilliquidationsbestimmungen aufgehoben. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Personen zur Kenntnis gebracht.